Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

VV zu § 43 BHO

1 Die obersten Bundesbehörden sind ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendigen Auszahlungen leisten zu lassen.

2 Zur Verstetigung des Mittelabflusses sind die Auszahlungstage unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7, 34 BHO) möglichst in die zweite Monatshälfte (16. - 25.) zu legen. Außerdem sollten jeweils der 1., der 15. und die letzten drei Tage eines Monats um Auszahlungen entlastet werden.

3 Die obersten Bundesbehörden melden dem Bundesministerium der Finanzen gemäß Muster 1 bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats die mit Geldabflüssen verbundenen Auszahlungen und die erwarteten Einzahlungen für die Monate des nächsten Quartals (Quartalsmeldung).

4 Die obersten Bundesbehörden melden dem Bundesministerium der Finanzen gemäß Muster 2 bis zum 15. eines Monats taggenau die für den nächsten Monat erwarteten Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen, sofern diese in der Summe den Betrag von 10 Mio. Euro überschreiten (Monatsmeldung). Später bekannt werdende Ein- und Auszahlungen, sofern diese in der Summe einen Betrag von 10 Mio. Euro überschreiten, oder Änderungen des Zahlungstages sind dem Bundesministerium der Finanzen spätestens am Arbeitstag vor dem Zahlungstag schriftlich mitzuteilen. Zahlungstag ist der Tag, an dem ein Geldbetrag auf einem Konto gutgeschrieben oder ein Konto belastet wird. Das Bundesministerium der Finanzen kann Näheres bestimmen.

5 In die Meldungen sind auch Auszahlungen von Stellen aufzunehmen, denen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes übertragen worden ist (z. B. Länder und Gemeinden). Bei den Meldungen für den Monat Dezember ist kenntlich zu machen, ob die Auszahlungen zu Lasten des laufenden oder des neuen Haushaltsjahres zu buchen sind (§ 72 BHO).

6 Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen von den Nr. 1 bis 5 zulassen.

Muster 1 (VV Nr. 3 zu § 43 BHO)

---------- ……., den…… 20..
(Oberste Bundesbehörde)

Nur mit E-Mail an: Liquiditaet@bmf.bund.de
Bundesministerium der Finanzen
- Referat II A 2 -

Meldung der voraussichtlichen
Ein- und Auszahlungen für das …….. Quartal 20…
- in Mio. Euro -

Einzahlungen

Monat	Epl.	Epl.	Epl.	Gesamtbetrag

Auszahlungen

Monat	Epl.	Epl.	Epl.	Gesamtbetrag

(Unterschrift)

Muster 2 (VV Nr. 4 zu § 43 BHO)

---------- ……., den…..20….
(Oberste Bundesbehörde)

Nur mit E-Mail an: Liquiditaet@bmf.bund.de
Bundesministerium der Finanzen
- Referat II A 2 -

Meldung der Summe von Ein- und Auszahlungen ab 10 Mio. Euro
für den Monat……..

Einzahlungen

Lfd. Nr.	**Titelkonto/ Buchungskonto***	**Betrag (in Mio. Euro)**	**Zahlungstag**	**Bundeskasse**

Auszahlungen

Lfd. Nr.	**Titelkonto/ Buchungskonto***	**Betrag (in Mio. Euro)**	**Zahlungstag**	**Bundeskasse**

(Unterschrift)

* vgl. Nr. 2.9 und 2.8.2 Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 17. November 2017
Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Corinna Westermann